



Hinweisblatt zum Handel mit Batterien

Am 17. August 2023 ist die neue [Batterieverordnung 2023/1542](#) der Europäischen Union in Kraft getreten. Nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten wird diese **ab dem 18. Februar 2024** in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gültig sein.

Ziel der Batterieverordnung ist es, die negativen Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern bzw. zu verringern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden. Dazu enthält die Batterieverordnung Anforderungen an Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Informationen, die das Inverkehrbringen von Batterien innerhalb der EU ermöglichen

Die Batterieverordnung **ersetzt schrittweise die alte Batterierichtlinie 2006/66/EG**. Das der Umsetzung der Richtlinie dienende deutsche BatterieG bleibt weiterhin gültig und wird entsprechend den Bestimmungen und Umsetzungsfristen der Batterieverordnung angepasst.

1. Kategorien von Batterien

Die Batterieverordnung gilt für alle Kategorien von Batterien, wobei die bisherigen Batterie Kategorien mit der neuen Batterieverordnung erweitert werden.

Es gibt ab dem 18. August 2025 die folgenden Kategorien von Batterien:

a) **Gerätebatterien**

eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt;

b) **Allzweck-Gerätebatterie (eine Unterart der Gerätebatterie)**

sowohl eine wiederaufladbare als auch eine nicht wiederaufladbare Gerätebatterie, die speziell auf Interoperabilität ausgelegt ist, mit den folgenden gängigen Formaten: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3);

c) **Starterbatterien**

eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ausgelegt ist und die bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken eingesetzt werden kann;

d) **Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien)**

eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor



oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (43), und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie handelt;

e) Elektrofahrzeugbatterien

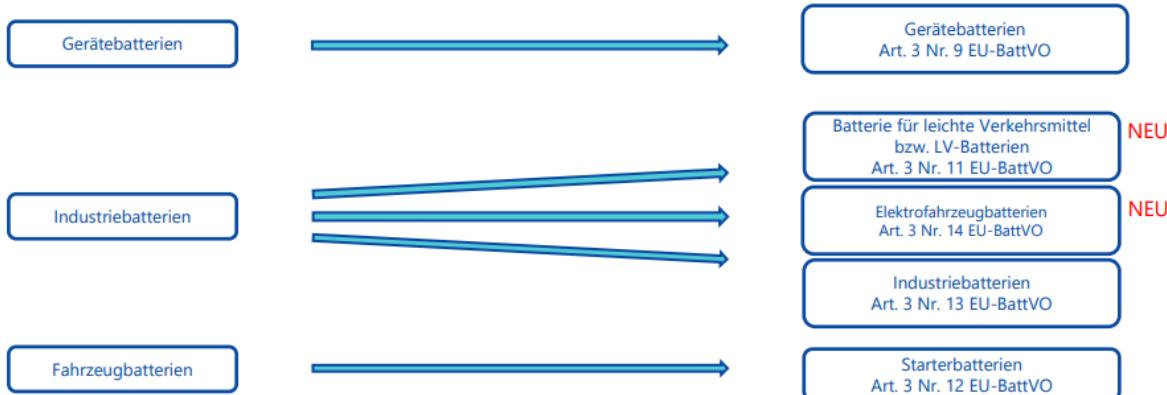
eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist;

f) Industriebatterien

eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist;

stiftung
elektro-altgeräte register® **ear**

Neue Batteriekategorien - Überführung der 3 Batteriearten in 5 Batteriekategorien



2. Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen

Für Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und LV-Batterien muss - **beginnend ab dem 18. Februar 2025** - eine Erklärung zum CO2-Fußabdruck erstellt werden (*Art. 7*).



Für wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien müssen **ab dem 18. August 2024** Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit beigelegt werden. Die Details sind Anhang IV Teil A sowie Anhang IV Teil B zu entnehmen (*Art. 10*).

Für in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene stationäre Batterie-Energiespeichersysteme müssen **bis zum 18. August 2024** die technischen Unterlagen nach Anhang VIII der Batterieverordnung belegen, dass diese bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind (*Art. 12*).

⇒ Unter „stationäres Batterie-Energiespeichersystem“ versteht die Batterieverordnung eine Industriebatterie mit internem Speicher, die speziell dafür ausgelegt ist, elektrische Energie aus dem Netz zu speichern und an das Netz abzugeben oder für Endnutzer zu speichern und bereitzustellen, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterie eingesetzt wird. Diese werden bspw. bei Photovoltaikanlagen genutzt.

Ab dem 18. August 2024 müssen im Batteriemanagementsystem von stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien aktuelle Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII der Verordnung enthalten sein (*Art. 14*).

3. Kennzeichnung von Batterien

Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Batterien nach Artikel 6 bis 10,12 und 14 der Batterieverordnung obliegt nach Art. 38 der Batterieverordnung dem Erzeuger.

⇒ Als **Erzeuger** im Sinne der Batterieverordnung gilt eine natürliche oder juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterie unter ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet oder zu eigenen Zwecken in Betrieb nimmt.

⇒ Als **Einführer** im Sinne der Batterieverordnung gilt eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die eine Batterie aus einem Drittland in Verkehr bringt.

⇒ Als **Händler** im Sinne der Batterieverordnung gilt eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Einführers;

Nach Artikel 44 der Batterieverordnung gilt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung gemäß Art. 38 der Batterieverordnung **in folgenden Fällen** auch für **Einführer und Händler**:



- a) Er bringt eine Batterie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr oder nimmt sie in Betrieb,
- b) Er verändert eine bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie so, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Batterieverordnung beeinträchtigt werden könnte, oder
- c) Er verändert den Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Batterie.

a) Batteriespezifische Kennzeichnungspflichten

Es ergeben sich **ab dem 18. August 2025** neue Kennzeichnungspflichten. Ab diesem Datum müssen alle Batterien mit dem Symbol „getrennte Sammlung“ gemäß den Anforderungen in Anhang VI Teil B der Batterieverordnung gekennzeichnet werden. Dabei muss das Symbol „getrennte Sammlung“ mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5×5 cm einnehmen:

Teil B Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien



Alle Batterien, die mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, sind ebenfalls **ab dem 18. August 2025** mit dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (Cd oder Pb) zu kennzeichnen. Das einschlägige chemische Zeichen mit der Angabe des Schwermetallgehalts ist unterhalb des Symbols „getrennte Sammlung“ aufzudrucken und nimmt eine Fläche von mindestens einem Viertel der Größe jenes Symbols ein.

Weitere Kennzeichnungspflichten treten **frühestens ab dem 18. August 2026** in Kraft. Die Kommission erlässt bis zum 18. August 2025 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die weiteren in Art. 13 Abs. 1-3 genannten Kennzeichnungsanforderungen.

Ab dem 18. Februar 2027 werden alle Batterien im Einklang mit Anhang VI Teil C der Batterieverordnung mit einem **QR-Code** gekennzeichnet. Die Kennzeichnungen und der QR-Code werden sichtbar, lesbar und dauerhaft auf der Batterie aufgedruckt oder eingraviert. Falls die Art und Größe der Batterie dies nicht



zulässt oder nicht rechtfertigt, werden die Kennzeichnungen und der QR-Code auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.

b) CE-Kennzeichnung

Auf jeder Batterie ist die **CE-Kennzeichnung** nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme anzubringen. Die CE-Kennzeichnung muss **ab dem 18. August 2024** erfolgen. Eine Abverkaufsfrist alter Lagerbestände ist durch die Batterieverordnung nicht vorgesehen.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Batterie anzubringen. Ist dies wegen der Beschaffenheit der Batterie nicht möglich oder nicht sinnvoll, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.

Unmittelbar auf die CE-Kennzeichnung folgend muss - sofern dies in Anhang VIII der Batterieverordnung vorgeschrieben ist - die Kennnummer der notifizierten Stelle angegeben werden.

Die Kennnummer erteilt die notifizierte Stelle nach der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach Teil B und Teil C des Anhang VIII der Batterieverordnung. Die Angabe auf der Batterie ist spätestens 12 Monate **nach der Veröffentlichung des Verzeichnisses der notifizierten Stellen** durch die Europäische Kommission verpflichtend.

Wichtig: Das **Verzeichnisse der notifizierten Stellen**, die die gemäß Art. 25 vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren durchführen kann, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt worden.

Unabhängig von der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach Teil B und Teil C des Anhang VIII der Batterieverordnung muss die CE-Kennzeichnung bereits **ab dem 18. August 2024** entsprechend den Anforderungen nach Teil A des Anhangs VIII der Batterieverordnung erfolgen.

c) weitere Kennzeichnungen

Die **Erzeuger** gewährleisten **ab dem 18. August 2024**, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien eine **Modellkennung** und eine Chargen- oder Seriennummer oder eine Produktnummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.

Die Erzeuger bzw. Einführer geben **ab dem 18. August 2024** auf der Batterie ihren **Namen**, ihren **eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke (sofern vorhanden)**, ihre **Postanschrift**, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle, und sofern vorhanden die **Internetadresse und die E-Mail-Adresse** an.

Ab dem 18. August 2025 sind alle Batterien mit dem Symbol „getrennte Sammlung“ gemäß den Anforderungen in Anhang VI Teil B der Batterieverordnung zu kennzeichnen (*siehe auch Punkt 3a dieses Hinweisblatts*). Weitere Kennzeichnungspflichten gelten **ab dem 18. August 2026**.



Wenn die Angaben aufgrund der Größe oder der Art der Batterie nicht unmittelbar auf der Batterie möglich sind, können die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument angegeben werden.

Wirtschaftsakteure, die Batterien zur Wiederverwendung oder Umnutzung vorbereiten oder umnutzen oder wiederaufarbeiten und Batterien, die diese Vorgänge durchlaufen haben, in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, gelten für die Zwecke dieser Batterieverordnung als Erzeuger.

Einführer und Händler haben **vor dem Inverkehrbringen der Batterien** sicherzustellen, dass die Batterie durch den Erzeuger gemäß den Anforderungen der Batterieverordnung gekennzeichnet, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt sowie eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt wurde.

Der Händler stellt sicher, dass auf der Batterie die Kontaktdaten des Erzeugers bzw. Einführers angegeben sind.

4. Konformität von Batterien

Die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren erfolgt durch Konformitätsbewertungsstellen. Die Benennung als Konformitätsbewertungsstelle muss bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaates beantragt werden. Eine Liste der Konformitätsbewertungsstellen mit den zugewiesenen Kennnummern und der Konformitätsbewertungstätigkeit, für die Sie notifiziert ist, wird von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Nach der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahren ist die Ausstellung einer **EU-Konformitätserklärung** nach dem in Anhang IX der Batterieverordnung genannten Muster durch den Erzeuger erforderlich.

ANHANG IX

EU-KONFORMITÄTSEKRÄLÄRUNG Nr.* ...

* (Kennnummer der Erklärung)

1. Batteriemodell (Produkt, Kategorie und Chargen- oder Seriennummer):
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:
3. Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Erzeugers ausgestellt.
4. Gegenstand der Erklärung (Beschreibung der Batterie und Bezeichnung zwecks Rückverfolgbarkeit, gegebenenfalls einschließlich einer Abbildung der Batterie):
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: ... (Angabe der anderen angewandten Unionsrechtsvorschriften).
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich Datum, und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Bedingungen der Gültigkeit).
8. Weitere Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift)



Die Erklärung wird elektronisch erstellt und nur auf Verlangen in Papierform bereitgestellt.

Das Konformitätsbewertungsverfahren muss nur einmalig bei einer Konformitätsbewertungsstelle eines Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Die EU-Konformitätserklärung muss in den Sprachen ausgestellt sein, welche der Mitgliedstaat vorschreibt, in welcher die Batterie in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

Die Konformitätserklärung ist für jedes Batteriemodell zusammen mit den technischen Unterlagen 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie bereitzuhalten.

Für die in den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14 genannten Anforderungen ist **ab dem 18. August 2024** die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren vorgeschrieben.

Dabei wird für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens zwischen serienmäßig und nicht serienmäßig hergestellten Batterien unterschieden.

Für serienmäßig und nicht serienmäßig hergestellte Batterien ist ein Konformitätsbewertungsverfahren nach **“Modul A — Interne Fertigungskontrolle”** gemäß Anhang VIII Teil A der Batterieverordnung vorgesehen. **Dieses wird durch den Erzeuger selbst durchgeführt.**

Zusätzlich sind Konformitätsbewertungsverfahren nach „**Modul D1 — Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess**“ gemäß Anhang VIII Teil B der Batterieverordnung für **serienmäßig hergestellte Batterien** und nach „**Modul G — Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung**“ gemäß Anhang VIII Teil C der Batterieverordnung für **nicht serienmäßig hergestellte Batterien** vorgesehen.

Diese können zum Teil durch den Erzeuger und zum Teil nur durch eine Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden.

Für diese Teile und die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen ist die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens erst **12 Monate nach der Veröffentlichung des Verzeichnisses der notifizierten Stellen** durch die Europäische Kommission vorgeschrieben.

5. Änderung bei der Registrierung von Batterien

Bis zum 17. August 2025 können Registrierungen von Batterien weiterhin wie bisher beantragt werden.



Exkurs: Wer ist zur Registrierung von Batterien verpflichtet?

Seit dem 01.01.2022 muss sich jeder Hersteller oder sein Bevollmächtigter, bevor er Batterien in den Verkehr bringt, bei der Stiftung ear registrieren lassen

Als Hersteller gelten alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die:

- *Batterien oder Produkte mit Batterien in Deutschland oder der EU gewerbsmäßig erstmals in Verkehr bringen,*
- *Batterien herstellen oder unter eigenem Namen / Marke vertreiben,*
- *Batterien aus dem Ausland (EU/Nicht-EU) importieren und in Deutschland vertreiben.*
- *Händler, die Batterien verkaufen, die nicht ordnungsgemäß vom Hersteller registriert sind ("Herstellerfiktion")*

Registrierungen werden ausschließlich elektronisch über die Internetseite der Stiftung ear unter: <https://www.ear-system.de/ear-portal/#no-back> erfolgen.

Nach der Registrierung erhält der Hersteller eine Batterie-Registrierungsnummer. Diese muss er nachgelagerten Händlern zur Verfügung stellen, damit diese bspw. als Nachweis der Registrierung gegenüber Plattformen dienen.

Die Batterie-Registrierungsnummer muss im Onlineshop nicht angegeben werden.

Beachte aber, dass du ab dem 18. August bei der Stiftung EAR weitere Informationen einreichen musst.



Was ist neu ab dem 18.08.2025?

- aus 3 Batteriearten werden 5 Batteriekategorien
- es wird eine Beteiligungspflicht an einer OfH für jede Batteriekategorie geben
- die Angabe der chemischen Zusammensetzung der Batterien und die Angabe der Steuer-ID werden erforderlich



Zum 18. August 2025 werden aus den bisherigen 3 Batteriearten nunmehr 5 Battierekategorien. (siehe *Punkt 1 dieses Hinweisblatts*).

Ab dem 18. August 2025 können Hersteller die Registrierung in den neuen 5 Battierekategorien beantragen.

Neu ist dabei, dass du jetzt bei der Stiftung EAR deine Steuer-ID sowie die chemische Zusammensetzung der Batterien angeben musst.

Für Gerätebatterien kannst du noch bis zum 31. Dezember 2025 den Betrieb eines genehmigten Eigenrücknahmesystems zur Registrierung nachweisen. Für alle anderen Battierekategorien können noch Rückgabemodalitäten angegeben werden.

Bis **zum 15. Januar 2026** muss für alle Battierekategorien die Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) ergänzt werden.

Wenn du jetzt bereits die Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung angibst, wird die Registrierung erst mit Wirkung zum 01.Januar 2026 erteilt, da die Pflicht zur Teilnahme an einer OfH erst ab dem 01. Januar 2026 besteht.

Ab dem 01. Januar 2026 musst du bei der Registrierung immer deine Steuer-ID, die chemische Zusammensetzung der Batterien sowie die zuständige Organisation für Herstellerverantwortung angeben.

6. Bestellung eines Bevollmächtigten beim Versand in andere Länder

Damit sichergestellt wird, dass alle rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Batterien (z. B. Registrierung, Rücknahme, Entsorgung) ordnungsgemäß erfüllt werden, muss ab dem **18. August 2025** jeder Händler, der Batterien oder batteriebetriebene Produkte (bei denen die Batterie im Lieferumfang enthalten ist) **ohne eigene Niederlassung** im Zielland **mittels Fernabsatz** direkt an Endnutzer innerhalb der EU vertreibt, in jedem dieser Mitgliedstaaten einen **Bevollmächtigten** benennen.

Das bedeutet, dass du Batterien oder Batterien die sich im Lieferumfang der von dir angebotenen batteriebetriebenen Produkte befinden, im Ausland nur noch dann vertreiben darfst, wenn du einen Bevollmächtigten für das entsprechende Lieferland bestellt hast.

⇒ Endnutzer sind dabei nicht nur Verbraucher. Dies können auch Unternehmer sein, die Batterien bzw. Produkte mit Batterien selbst nutzen.

Diese Pflicht ergibt sich aus der Kombination der Regelungen in Artikel 56 Absatz 3, Artikel 3 Nummer 47 Buchstabe d und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Batterieverordnung.



Der Bevollmächtigte übernimmt dabei die Aufgaben im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für den jeweiligen Staat.

Es gibt diesbezüglich keine weitere Übergangsfrist und keine Ausnahme für Kleinstunternehmen.

7. Ausblick

Zur Erreichung des Ziels der Batterieverordnung, die negativen Umweltauswirkungen von Batterien zu verhindern bzw. zu verringern und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, treten in zeitlichem Abstand weitere Anforderungen und Pflichten in Kraft.

Ab dem 18.August 2025 sollten weitere Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsakteure (unter 40 Mio. Euro Jahresumsatz) sowie Regelungen zur Bewirtschaftung von Altbatterien (insbesondere die Schaffung eines Herstellerregisters, die Erweiterung der Herstellerverantwortung sowie Regelungen zur Sammlung von Altbatterien) in Kraft treten.Diese wurden von um zwei Jahre verschoben um Batterieherstellern und -exporteuren mehr Zeit zur Vorbereitung zu geben

Ab dem 18. Februar 2027 soll der digitale Batteriepass eingeführt werden.